

Forstordnung  
für die  
Gemeinde Tawetsch.

I. Gemeindeforstverwaltung  
1. Revierförster.

§ 1.

Die Forstverwaltung der Gemeinde Tawetsch  
bezieht der Vorstand durch den Entwaffenden Tawetsch & den  
Revierförster, welche von der Gemeinde gewählt & in  
Eid genommen werden. Die Amtsdauer der Forstver-  
waltung beträgt 2 Jahre & die Erneuerungsgewalt  
erfolgt jedes Mal im Monate Juni, anläßlich der  
übrigen Gemeindeversamlung. —

§ 2.

Die Forstverwaltung sorgt für die genaue Beob-  
achtung aller in vorliegender Forstordnung & im proviso-  
rischen oder definitiven Wirtschaftsplänen enthaltenen Vor-  
schriften, überwacht die Tätigkeit des Revierförsters, erfüllt  
sämmtliche nötigen Weisungen & untersteht & befolgt  
die Anordnungen der Bestimmungen dieser Forstordnung.

In diesem Besitze fällt sie so oft als nötig Sitzung.  
Anläßlich sorgt die Forstverwaltung für den genaue-  
sten Einzug der Holzlagen & Forstbüßen & legt  
jährlich im Monat Juni der Gemeinde detaillirte Auf-  
rechnung ab. Der Einzug der Forstgelder geschieht jedes Mal  
in den Monaten November & December.

Der Vorstand ist auf gleiche Weise gewiß. Die Forst-  
casse wird in jedem Falle aber stets durch den Gemein-  
dencassier befehligt. —

Luftschiffen Jura über die Anordnung d. im Timmingal,  
nur Bestimmungen der Forstordnung, so ist gemäß der  
Vorstand, dann der sonst. Älteste Platz die competente  
Interpretations = Beförde. —

S 3.

Der Kammerförster steht direct unter der  
Forstverwaltung d. hat den auf Grund dieser Wald-  
ordnung erteilten, Weisungen der Forstverwaltung  
(Aufsicht) d. des Kammerförsters, sowie den Vorschriften  
sinner Dienstvorschriften gemäß d. unmissverständlich  
nachzukommen. An den Sitzungen des Vorstandes,  
sowie sonstigen Tractanden in Swaga kommen,  
sowie er beauftragt ist d. wird derselbe auch  
mit der Protokollführung beauftragt.

Ferner ist ihm die sonstige Verwaltung, (Holz-  
abgabebücher, wirtschaftliche Bücher, Samml-  
buch, Holzkontrolle) d. die sonstige Correspondenz  
überzubehalten

S 4.

Die Holztaxen sind jedesmal im Monat  
November bei der Forstverwaltung (dem Gemeinde-  
cassier zu verlegen. Gutachten von Holzbezugs-  
berechtigten bei der Gemeinde sollen aber als  
Bezeugungen angesehen d. als solche verwahrt  
werden. —

## II. Waldbenutzung

S 5.

Das gesamte jährliche Holzbezugsquantum darf  
den nachstehenden Betrag der Gemeindeverwaltung nicht  
übersteigen. (S 22 der Cant. Forstordnung).  
Wirden diese außerordentlichen Abnahmeleistungen

Unberührung unanwendlich, so muß für die  
Bewilligung des kleinen Kaffes ringsob d. die Maß-  
Entzung in den nächsten 5 Jahren wieder ringesetzt  
werden. Bis auf erfolgter Aufstellung von  
(provisorischen oder definitiven) Mißpfaßplänen  
ist die Anleihe der Pannotaxation bewirkt  
Massenwerte von 540 Festmeter als die nachfolgende  
Lage der Gemeindevorstellungen von Tawetsch zu gelten.

S 6.

Pannotisches Holz, das aus den Gemeindevorstellungen  
zur Abgabe für den inneren Bedarf gelangt, wird bis  
auf Weiteres nach bisherigem Uebes durch die Pannungs-  
bewilligten selbst gefällt & aufgeführt. →

S 7.

Pannotisches Holz, das zur Abgabe kommt wird durch  
den Pannotförster in denjenigen Malen Distrikten aus-  
gewiesen, welche jedes Mal durch den Pannotförster  
im Einverständnis mit dem Hofbauch dazu be-  
gründet & angewiesen werden. →

S 8.

Pannotische durch die Pannotforster unterhalten oder  
in denselben schon vor dem Jahre vorfindenen Gärten  
& Blößen, müssen, wo keine hinlänglich natürliche  
Anpflanzung vorfinden, nach Beweidung des Jahres,  
spätestens aber 3 Jahre nach demselben, mit genü-  
genden wesseltür Pflanzen genügend angepflanzt  
werden. (S 13 der cant. Forstordnung.) Um zu jeder  
Zeit das nötige Culturmateriel in genügender  
Quantität & genügender Beschaffenheit zu besitzen,  
ist die Gemeinde einen Pflanzgarten anzulegen,  
welcher fortwährend in gutem Stand zu erhalten ist.

Über sämtliche abgabebare & verkauften Wald-  
 produkte muß durch die Forstverwaltung, resp. den  
 Kreisförster gemäß Brief gefordert werden. →  
 Neben den gewöhnlichen Holzabgabebriefen (Bau-  
 & Brennholz) ist auch nach mitzuteilendem Schema  
 eine wirtschaftliche Briefhaltung einzuführen, aus-  
 welsche in genauer, übersichtlicher Weise vorzufüh-  
 ren soll, in welschem Maße & in welschem Ma-  
 ße zu ihrem nachhaltigen Ertrage die einzelnen  
 Waldungen & Teile derselben benützt werden.  
 (§ 22 der cant. Forstordnung.)

§ 10.

Alle Waldungen müssen, falls nicht schon genügende  
 Wege & gute, ungezügelt Holzwege vorhanden sind,  
 vor Beginn der Arbeit in denselben, wo es die Ver-  
 hältnisse gestatten & die Magaulage nicht mit zu  
 großen Schwierigkeiten & Kosten verbunden ist,  
 mit einem anderen Wege versehen werden,  
 welsche die Überbringung des Pflanzholzes, sowie  
 für das Pflanzholz & den übrigbleibenden Bestand in  
 bequemer Weise gestattet. →  
 Die Ausführung des Magaulages & einzelner Teile  
 derselben, ist Sache des Forstbesizers. (§ 26 der  
 cant. Forstordnung.)

A. Hauptnutzung.

1. Bauholz.

§ 11.

Die Gemeinde giebt an die Einwohner auf  
 angelegte & gepflanzte Aumaldungen, Bau-  
 & Brennholz zu vernünftigen Preisen ab. Die

Waldungen im Bau = & Bagfolg müssen unter Ausgabe  
des Bedarfs im Monat May beim Hofstand, resp.  
Forstverwaltung erfolgen, welche durch ein Mitglied  
dieselben, den Bauverwalter & nöthigenfalls auch  
durch einen Sachmann die Notwendigkeit der an-  
genahmten Bäume untersuchen & bestimmen  
läßt, welches Holzsortiment & Quantum not-  
wendig ist. Ueber Zubereitung, Abweisung &  
Reduction des mit einem rüstigen Holzrodde im-  
begleiteten Gespanns, entscheidet definitiv der  
Hofstand. →

§ 12.

Die Petitionen um Abgabe von Bagfolg dürfen  
nur insoweit berücksichtigt werden, als dieselben,  
womit mit dem gesanten übrigen im Bau Holzbe-  
darf, den nachhaltigen Holztrag der Gemein-  
waldungen nicht übersteigen. Nöthigenfalls ist das  
jährliche Nutzungsgquantum auf die einzelnen Peti-  
tionen im Verhältniß zu deren Dringlichkeit und  
Größe zu vertheilen. Das Bagfolg wird, mit  
Berücksichtigung der Cratlichkeit der anzuwendenden  
Bäume jedoch, ins der gewöhnlichen Saft- &  
Pflagen bezogen. →

§ 13.

In anderen Fäll & in anderen Wäldern eingegangene  
Bagfolgpetitionen dürfen nur bei ganz dringender  
Notwendigkeit, die aber in jedem Fall nachgewiesen  
werden muß, berücksichtigt werden. →

§ 14.

Die Fällung & Anspürung des Bau = & Bagfolges erfolgt  
bis Mitte Juli, die Hämmung derselben aus dem Walde,  
sobald diese auf seiner Pflanzbahn stattfinden kann.  
(Bisher bis Ende December)

In vorerwähnten Preisen abgabene Bauholz muß 2  
 innert 2 Jahren, vom Abgabestag an gerechnet, zum  
 angegebenen Zweck verwendet werden.  
 Hiervon wird durch den Provinzialförster eine be-  
 sondere Controle in überprüflicher Form nach  
 mitzuteilendem Schema gefordert. Eine Fristver-  
 längerung für die Verwendung von freiwilligem  
 Bauholz kann die Forstverwaltung auf erfolgtes  
 Gesuch, bei besondern Umständen, ausnahms-  
 weise gewähren. Bezügl. Gesuche müssen aber  
 2 Monate vor Ablauf der Frist bei der Forstverwal-  
 tung eingereicht & motiviert werden. Von dergleichen  
 Fristverlängerungen, die aber jährlich nur 1 Mal  
 & für längstens 1 Jahr zulässig sind, ist in der Bau-  
 holzverwendungscontrole Vermerkung zu nehmen.  
 Erfolgt im Monat März wird die Forstverwaltung  
 mit dem Provinzialförster Kauffen sulden, ob das  
 vor 2 Jahren bezogene Bau- & Tagholz auf wirklich  
 verwendet worden ist. —

## 2. Bau- & Tagholztaxen.

S 16.

Nämliche Holztaxen beziehen sich auf das Festmeter  
 Holz in Natura gemessen & sind, je nach Quali-  
 tät & Localität von Fr. 2. 22 bis Fr. 4. 44 per  
 Festmeter festgesetzt. —

S 17.

Gegen die in S 16 bestimmten Taxen wird das Bau-  
 & Tagholz nur für die notwendigen Bauten zu  
 abfolgt. Alle notwendigen Bauten sind anzuführen:  
 a) Reparaturen an bestehenden Gebäulichkeiten,

Die nicht über den gewöhnlichen Bedarf einer Landw.  
wirtschaft verbundenen Familien (Haus mit einem Kuhn,  
2 Säunen & übrigen notwendigen Hausvornen,  
außer den nötigen Källen, die aber den bisherigen  
Bestand nicht überschreiten dürfen) finanziellen.  
b., Nebenarbeiten von Bürgern, wenn solche vom  
Hofstaude für den Gebrauch als Privatnutzung oder  
für landwirtschaftliche Zwecke von gewöhnlicher  
Anordnung als notwendig urachtet werden. →  
Die Hausgröße ist wie in lit. a zu bestimmen.

Zu industriellen Zwecken wird, soweit es die  
nasshaltige Ertrag gestattet, Bau- & Nagelholz  
nur zu handwerklichen (mittleren) abgegeben. →  
An unheimlichen/bürgerlichen Handwerken wird kein  
Holz abgegeben. →

### 3 Brennholz & dessen Taxen.

§ 18.

Das Brennholz wird in gleichmäßigen Lößen auf,  
versteigert abgegeben; jedes Loos zu 4-6 Stamm-  
maßen berechnet, soweit es die Nasshaltigkeit der  
Waldungen gestattet. →

Bis Mitte Juli muss das Loosholz gefällt <sup>sein</sup> & bis  
Ende December aus dem Wald geschafft <sup>sein</sup>.  
(Vide § 14.)

§ 19.

Für das Loosholz zahlt jeder Loosholzbenachteiligte  
eine Taxe von fr. 2.-, welche bis Ende November  
bei der Forstverwaltung oder Gemeindecassier  
eingezahlt ist.

§ 20.

Das Holz für die Pflanz wird durch die Pflanzmeister freiwillig  
beordert. Den Pflanzern wird kein Extraholz abgegeben.

Die Taxe für den innern Bedarf des Talkbrenn-  
folzes wird nach Maßgabe des Talkbezugs von  
jedem Bürger imbezahlt. Der Handel mit  
Talk nach auswärts ist dem Privatim bezugslos.  
Der Talkbedarf in der Gemeinde wird im in-  
gelassenen Falle nach den Bestimmungen von § 17  
lit. a beuassen. —

## § 22.

Am Boden liegendes Holz, das am letzten Ende abzu-  
nigt mehr als 1 Decimeter Durchmesser haben darf,  
kann von Mitte bis Ende Juni & von Mitte bis  
Ende October unter Aufsicht gesammelt werden.  
Besandtes Holz, wenn auf dem Lande eingekauft  
Linnis gewonnen werden. —

### Taxen für die Niedergelassenen.

## § 23.

Demnach als der nachfolgende Beitrag der Gemeindevorstande  
ungen neben der Verkündung des bürgerlichen Be-  
trags gestattet, wird auf den Niedergelassenen  
Bau = Tag = Nutz = & Brennholz bei gleicher Bezugs-  
weise abzugeben. Für das Loosholz zahlen die  
Niedergelassenen je 5 mehr als die Bürger &  
für Bauholz gleiche Taxe wie die Leistung. —

### B. Nebenleistungen.

#### 1. Waldweide

## § 24.

Der unbefristete Mindgang des Kessels im  
im Malde ist unterlagt (§ 21 der Cant. Statut.)  
An Culturoorten & in Maldeungen, deren natürliche



Waldjüngling ringelreißt, ist, ist jeglicher Wildgang auf  
so lange untersagt, als es das cantonale Forstpersonal  
für notwendig erachtet. (§ 30 der cant. Forstord.)

Bis auf weiteres sind die im Aufzuge dieser  
Forstordnung angeführten Wald-Districte dem  
Wildgange des Eschmalrinns gänzlich geschlossen.  
Größere Cultur- & Waldjünglingsflähen müssen  
abgeputzt, Kirschen aber abgejätet werden,  
damit die Wälder mit allen Wildgattungen  
ungestört erzogen werden können. —

## 2. Waldweide.

§ 25.

Das Weiden von Waldweiden ist gänzlich  
verboten. —

§ 26.

Garbsparren, Dreispeinden & Waldgräben  
sind untersagt. —

§ 27.

Zur Öffnung von Löss- & Lössgräben, von  
Kirschen, sowie zur Anlage von Waldwegen  
sind private innerhalb der Waldgränzen, be-  
sonders so der besondern Erlaubniß von Seite der  
Gemeinde, die nur gegen Kantons- & kantonale  
Erlaubnis erteilt werden kann.

## III. Strafbestimmungen.

§ 28.

Übertretungen vorliegender Forstordnung  
zwischen, nach Anweisung zum vollen Besatze,  
nachstehende Büßen nach sich: —

- a, Verpächter & unvollständigen Einzug der Forst-,  
 brenn-, der Lagen für Holz & andere Waldprodukte  
 & der übrigen forstlichen Güter durch die  
 Forstverwaltung fr. 5 - 10; dieselbe wird durch  
 die Verpächter zum vollständigen Einzug  
 der außerforstlichen Güter nicht verbunden.
- b, Fiskus der Forstverwaltung unterlassen  
 oder vernachlässigte Controle über die Messung,  
 Länge des zu vermessenden Freis abgabener  
 Tag - Bañ - & Nutzholz fr. 5 - 10. —
- c, Nicht aufrichtige & nicht dem Petitionszettel  
 entsprechende Vernehmung des zu vermessenden  
 Freis bezogenen Holz, falls beim Freisver-  
 längerung gesähet wurde, fr. 1 - 10 per Fußmutter.
- d, Verpächter Abfuhr des Bañ - Nutz - Holz & =  
 Brennholz aus dem Wald fr. — 20 Kap. — fr. 1.  
 per Fußmutter. —
- e, Handel mit jeder Art von Holz, das zu vermessenden  
 Freis oder mautgaltlich aus der Gemeindevorst.  
 eingezogen wurde, das 1 - 10 Saß von Mäße  
 des verkauften Holz. der Markkäufe von Holz,  
 der mit Taxensatz gebrant wurde fr. 2 - 5 per  
 Markzentner. —
- f, Unbefugtes Fällen & Aufreiben von Holz,  
 jeglicher Art, das 1 - 10 Saß von dessen Holz,  
 absonderl.
- g, Unbefugter Abtrieb von Aemalholz 20 -  
 50 Kap. per Stück.
- h, Einscheiden in die im Anfang angeführten  
 Waldbezirke 20 - 50 Kap. per Stück.
- i, Einscheiden in Cultur & Anzuchtungsbezir-  
 ken 50 Kap. bis fr. 1 per Stück.

K., Für marläubtes Kransameln fr. 1-5 per Fuß  
oder Park. →

L., Anordnung der in den Art. 26 & 27 aufgezählten  
Nebenmützungen das 1-5 fache des angewiesenen  
Maaßes. →

M., das Sämen im Maaße fr. 2-50. →

### S 29.

Die angewiesenen Bäume müssen sofort  
eingezogen werden & fallen zu einem Drittel  
dem eventuellen Anzeiger, falls der Anzeiger die  
Anführung des Fenslers unmöglich hat & der Rest  
der Gemeinde zu. →

### Kaufträgliche Bestimmungen über Umzäunungen.

Folgende Umzäunungen müssen aus gespal.  
Auen oder gesägtem Holz aus älteren Stämmen oder  
aus geschnittenen oder gespaltenen Latten, welche der  
Kommisföörder durch Fortführung auszuweisen  
wird, hergestellt werden. Die sog. Bispfenzäune,  
(Seife de pignola) sind gänzlich verboten.

Der Kommisföörder ist verpflichtet jedes Grundstück  
die Zäune zu unterhalten & Hauptzäune zu halten, ob  
dieser Bestimmungen nachgelobt worden sey.

Um allmählig den großen Zäunfolgebrenn zu  
reducieren, wird festgesetzt, daß jeder Bürger  
oder Güterbesitzer, der Zäune besitzt für Veränderung  
oder Neuanlagen von Mauer oder Leifag, je nach  
Localität, eine Prämie von 50-85 Nap. per  
Längener der Gemeinde zu zahlen. →

Diese Zäune müssen jedoch den Anforderungen  
einer guten Umzäunung genügen & ist jeder  
gesaltene dieselben in gutem Stand zu halten

widrigensfalls er gebüßt wird. Als früher  
Männor war, darf keine folgende Ungleichung  
mehr vorkommen & zwar ohne Unterschied,  
ob die Männer früher prämiert war oder nicht. —

#### IV. Schlussbestimmung.

Diese Waldordnung tritt nach ihrer Annahme  
durch die Gemeinde & nachdem sie die Genehmigung  
des k. k. böhm. Statthalterats erhalten, in Kraft &  
ersetzt damit die frühere Waldordnung & allen  
bis jetzt als Gesetz geltenden Abhängen.  
Die Revision derselben kann nur unter Be-  
ratung des Landesfürsten stattfinden. Derselbe  
bedarf zur Entkräftung ebenfalls der k. k.  
böhml. Statthalterats-Genehmigung. —

Hauptmann der Waldordnung  
der Gemeinde Taversch bestätigt der k. k. Statthalterats-  
Genehmigung.

Chem, den 19 Aug. 1884

Der Präsident für  
Inseln:

Ant. Hainke

Herrn der Kreisverwaltung  
von Steiermark:

für Inseln:

S. Heiser



Hauptmann der Waldordnung wurde unter dem 28. August 1885 von  
der k. k. böhm. Statthalterats-Genehmigung & dem k. k. Statthalterats-  
Befehl genehmigt.

Taversch den 28. August 1885

Der Hauptmann  
Muggli Christian

Stempel.



# Verzeichniß

der für den Abgang der Pymalwinas geöffn-  
ten Malbezirke. — (Art. 24 dieser Forstord.)

1. Wald Bugnei (ausgenommen die beiden  
Feldseiten)

2. Wald Miriel. 3. Wald Camischolas.

4. Wald St. Brida. 5. Wald Durchein

6. Wald de Claus. —

Wird bilden zugleich auch die Hauptjüngungs-

bezirke. —